

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgerantrag zum Quartier Latäng (02-1600-84/10)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.06.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe und bittet die Verwaltung, Gespräche mit der Interessengemeinschaft zur Lösungsfindung zu suchen.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent beschwert sich über die nach seiner Ansicht nach zunehmende Verschlechterung der Wohnqualität im Quartier Latäng (Zülpicher Straße und Seitenstraßen) durch den kontinuierlichen Ausbau von Kiosken, Restaurants und Biergärten. Die Beschwerde richtet sich insbesondere gegen die Einschränkungen für Fußgänger auf den Bürgersteigen im Bereich der Außengastronomie, Lärm- und Geruchsbelästigungen, Vermüllung, Sicherheitsprobleme und Wildpinkler.

Im Einzelnen werden folgende Punkte angesprochen, zu denen die Verwaltung nachfolgend Stellung nimmt.

1. Bebauungsplan im Quartier Latäng

Für den Bereich um den Rathenauplatz in Köln-Neustadt/Nord besteht der Bebauungsplan Nr. 65440/05, der am 10.12.2003 rechtskräftig wurde. Ziel dieses einfachen Bebauungsplanes ist vorrangig, die Zulässigkeit von bestimmten wohnfremden Nutzungen (Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten, Imbissbuden, Kioske und Sex-Shops) sowie die Erhaltung und Fortentwicklung der Wohnnutzung im Plangebiet zu regeln.

Für das Planungsgebiet beiderseits der Kyffhäuser Straße, Hochstadenstraße und Heinsbergstraße, Südseite Meister-Gerhard-Straße sowie an der Moselstraße sind im Bebauungsplan die wohnfremden Nutzungen ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet der Kreuzungsbereich Kyffhäuserstraße/ Hochstadenstraße, da hier in den Eckhäusern Gastronomie unterhalb des ersten Obergeschosses aus historischen Gründen erlaubt ist (bauliche Tradition der gründerzeitlichen Neustadt)

Für das Planungsgebiet beiderseits der Zülpicher Straße, am Zülpicher Platz, an der Roonstraße und an der Luxemburger Straße sind im Bebauungsplan die wohnfremden Nutzungen zugelassen.

Der Bebauungsplan stellt sicher, dass neue Gewerbe nur in den Bereichen angesiedelt werden, in denen die wohnfremde Nutzung erlaubt ist. Für bestehende Gewerbe besteht aufgrund des im Grundgesetz geschützten Eigentumsrechtes ein Bestandschutz. Ein Wechsel in den Pacht- und Mietverhältnissen kann allerdings zum Erlöschen des Bestandsschutzes führen, wenn beispielsweise eine Nutzungsunterbrechung längere Zeit andauert. Dies kommt mitunter bei Gaststätten vor, für die in angemessener Zeit kein Nachnutzer gefunden wird. Diesbezüglich bedarf es aber für jeden Einzelfall einer gesonderten Prüfung.

In den Bereichen, in denen die wohnfremden Nutzungen zugelassen sind, können auch weitere derartige Betriebe hinzukommen.

Anzumerken ist, dass der Bebauungsplan im Rahmen einer Normenkontrolle gerichtlich überprüft wurde. Sowohl das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, als auch das Bundesverwaltungsgericht haben die vorgenannten Nutzungsverteilungen und -regelungen als Ergebnis einer gerechten Abwägung bestätigt und den Bebauungsplan für rechtswirksam erklärt.

Für den Betrieb einer Außengastronomie auf öffentlichem Straßenland ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Bevor diese erteilt wird, prüft die Verwaltung die örtlichen Gegebenheiten (Lage, mögliche Einschränkung durch den Bebauungsplan, Rest-/Gehwegbreite etc.). Außerdem werden verkehrs- und sicherheitsrelevante Aspekte geprüft (Sichtverhältnisse im Straßenverkehrsbereich, Brandschutz etc.). Sofern keine Hinderungsgründe vorliegen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

Die Einhaltung des Erlaubnisumfangs wird in der Folge auch kontrolliert. Hinsichtlich der Außengastronomieflächen und damit verbunden der Restgehwegbreiten werden durch den städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienst Routinekontrollen durchgeführt. Sofern es zu Verstößen kommt, werden diese sanktioniert (z. B. über ein Verwarngeld, Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Nachzahlung von Sondernutzungsgebühren etc.). Bei den Routinekontrollen wird auch auf die Aufstellung von Werbeträgern im öffentlichen Straßenland über das erlaubte Maß hinaus geachtet. Verstöße werden, wie

zuvor ausgeführt, geahndet.

2. Sicherheit, Rettungswege

Im Rahmen der Routine- bzw. Anlasskontrollen durch den städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienst sowie die Gewerbeabteilung wird auch ein Augenmerk auf freie Flucht- und Rettungswege gelegt.

Baugenehmigungen für Diskotheken und Gaststätten werden nur erteilt, wenn 2 unabhängig voneinander vorhandene Rettungswege aus den Aufenthaltsräumen nachgewiesen sind. Das Bauaufsichtsamt prüft im Rahmen der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme, ob die 2 Rettungswege ausgeführt sind und mit der Baugenehmigung übereinstimmen. Nutzungsänderungen stehen dabei einer Neuerrichtung hinsichtlich der Baukontrollen und Bauzustandsbesichtigungen gleich.

Durch das Bauaufsichtsamt werden größere Versammlungsstätten, welche mehr als 200 Personen fassen, in Abständen von 3 Jahren wiederkehrend geprüft. Hierbei wird die Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung und dem zugrundeliegenden Brandschutzkonzept überprüft und festgestellt, ob die technischen Anlagen fristgerecht geprüft sowie eventuell dabei festgestellte Mängel beseitigt wurden. Wesentlicher Bestandteil der örtlichen Prüfungen ist selbstverständlich auch die Kontrolle der Rettungswege/Notausgänge, ob diese auch tatsächlich nutzbar sind. Besonderes Augenmerk wird auch darauf gerichtet, dass die maximal zulässigen Besucherkapazitäten durch den Betreiber beachtet werden. Neben diesen turnusmäßigen Prüfungen, welche tagsüber stattfinden, führt das Bauaufsichtsamt in diesen Versammlungsstätten weitere Besichtigungen in den Nachtstunden durch. Für kleinere Versammlungsstätten besteht keine derartige Verpflichtung zu einer regelmäßigen Überprüfung.

3. Lärmbelästigung

Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) sind von 22 – 6 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dieses Verbot gilt nicht für die Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr.

Neben den allgemeinen Routinekontrollen durch den städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienst werden anlassbezogene Kontrollen wegen Lärm (z. B. aufgrund von Anwohnerbeschwerden) durchgeführt. Das Quartier Latäng ist zwar allgemein ein Kontrollschwerpunkt, kann aber aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen und vielfältigen Aufgabenwahrnehmung nicht permanent überwacht werden. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Bestimmungen des LImSchG NRW stellt „nur“ eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe e) bzw. f) LImSchG NRW dar und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Die Ahndung erfolgt im Regelfall über ein Verwarngeld bzw. die Einleitung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige, jedoch sind auch weitergehende ordnungsbehördliche Maßnahmen möglich.

Bei einer Kontrolle ist der Grad einer Lärmbelästigung hinreichend festzustellen. Dazu sind Maßgaben, die nur durch eine Schallpegelmessung zu ermitteln wären, nicht notwendig. Auch durch andere Beweismittel – wie etwa durch Zeugenvernehmung – kann die Lärmbelästigung grundsätzlich nachgewiesen werden (OLG Düsseldorf NStE Nr. 5 zu § 9 LImSchG NRW).

Gaststätten unterliegen u. a. den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), welches durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird. Die einzuhaltenden Lärmwerte stützen sich auf verschiedene zusammenhängende Aspekte, u. a. den Gebietscharakter (z. B. reines Wohngebiet, Mischgebiet etc.) die Uhrzeit der auftretenden Störung, Umgebungsgeräusche, Zuschläge für monotone und impulshaltige Geräusche etc., so dass nicht „einfach mal eben gemessen werden kann“. Eine Geräuschpegelmessung findet daher bei Kontrolleinsätzen nicht regelmäßig statt, sondern nur in Einzelfällen (über den „Lärmwagen“ bzw. aufgrund entsprechender Aufträge) unter Verwendung von geeigneten Arbeitsmitteln und geschulten Personalkräften, damit eine qualifizierte Messung erreicht werden kann.

In zwei Fällen wurden in 2010 Lärmbelästigungen wegen einer vermeintlichen Beschallung einer Außengastronomie durch Gaststättenbetreiber gemeldet. Die Kontrollen vor Ort ergaben jedoch keine negativen Erkenntnisse hinsichtlich der Gaststätten. Vielmehr handelte es sich um die Beschallung aus Privatwohnungen heraus. In einem Fall war die Lärmbelästigung bereits eingestellt, in dem weite-

ren Fall wurde der Verstoß mit einem Verwarngeld geahndet.
Eine weitere Beschwerdemeldung betraf einen Straßenmusiker, welcher mit Hilfe eines Schall wiedergebenden Gerätes musizierte.

4. Ausnahmegenehmigungen Außenbeschallung

Ausnahmegenehmigungen zum Gebrauch von Lautsprecheranlagen zur Beschallung des öffentlichen Straßenlandes werden durch das Amt für öffentliche Ordnung nur in seltenen besonderen Einzelfällen erteilt. So wurde in 2010 z. B. nach § 10 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 LImSchG NRW eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt, während der Veranstaltung „Nubbelverbrennung“ (Brauchtumsveranstaltung zu Karneval) Lautsprecheranlagen zu betreiben. Im Vorfeld wurden die ansässigen Gewerbetreibenden durch den städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienst auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften während der Karnevalstage hingewiesen. Insbesondere wurde zum Schutz der Anwohner ab 22 Uhr die Beschallung des Straßenlandes durch private Gruppen untersagt. Zudem wurden alle Gewerbetreibenden aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen bzw. die Lautstärke der Beschallung zu reduzieren.

Eine weitere Genehmigung wurde für eine Open-Air-Kinoveranstaltung erteilt, wobei die Veranstaltung auf 23 Uhr beschränkt war.

5. Schutz der Anwohner

Durch den städtischen Ordnungs- und Verkehrsdienst werden regelmäßig Routine- und anlassbezogene Kontrollen im Quartier Latäng durchgeführt. Eine weitergehende Überwachung des Quartier Latäng zu Lasten anderer Aufgabenwahrnehmungen ist nicht angezeigt.

Wenngleich im Rahmen der personellen Ressourcen besondere Kontrollschwerpunkte gesetzt werden, zu denen u. a. auch das Quartier Latäng zählt, so erstreckt sich die Aufgabenwahrnehmung jedoch auf das gesamte Stadtgebiet Kölns. Insofern kann es – insbesondere zu Stoßzeiten an den Wochenenden – zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Einsatzmitteln kommen.

Denkbar wäre für die Zukunft, Lösungsansätze für die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner in Gesprächen mit der dortigen Interessengemeinschaft zu finden. Inwieweit dies realisiert werden kann, kann derzeit jedoch nicht beurteilt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1